

Oswalt ist am 30. 6. 1942 im KZ-Lager Sachsenhausen verstorben; der Verlag ist im Zuge der Arisierung in andere Hände übergegangen. Der Antrag ist von mir durch Bescheid vom 18. Juli 1957 abgelehnt worden, weil es sich bei dem Verlust der Gesellschaftsanteile um eine typische Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände handele. Der Anspruch auf Wiedergutmachung dieses Schadens falle daher seiner Rechtsnatur nach unter die besonderen Rückerstattungsrechtlichen Vorschriften und könne nach § 5 BEG in dem hier anhängigen Entschädigungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Rechtsanwälte führen in ihrem Antrage aus, daß dieserhalb ein Rückerstattungsverfahren schwebt. Der positive Ausgang sei aber zweifelhaft, da Frau Becker nicht in der Lage sei, die erforderlichen Beweisstücke über den Verbleib des Erlöses aus dem Arisierungsverkauf zu beschaffen.

Frau Becker war vom 4. bis 24. 11. 1944 (ca. 3 Wochen) durch die Gestapo inhaftiert. Der dadurch erlittene Gesundheitsschaden ist durch Bescheid des Arbeitsministers - Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen - vom 5. 7. 1950 mit 10 % anerkannt worden. Durch den Bescheid wurde ihr die Beschädigtenrente zugesprochen, die z.Z. 233,30 DM beträgt. Ihr Ehemann, der Sanitätsrat Dr. Becker, bezog vom Krankenhaus Bethanien in Iserlohn einen Ehrensold von monatlich 300,-- DM. Mit seinem Tode am 30. 11. 1950 ist diese Geldeinnahme fortgefallen, so daß Frau Ww. Becker z.Z. lediglich die Einnahme aus ihrer Beschädigtenrente (233,30 DM) hat.

Frau Becker, die im 85. Lebensjahr steht, ist Selbstzahlerin im Städt. Altersheim in Iserlohn. Sie hat dort für Unterkunft und Verpflegung monatlich 421,50 DM zu zahlen. Die ihr hierzu fehlenden Geldmittel erhält sie aus der Unterstützung ihres Sohnes, der Chefarzt in einem Krankenhaus in Mannheim ist.

Ich befürworte den Antrag.

+++

+++